

EUROPEAN PATENT
TRADEMARK
DESIGN
ATTORNEYS

PATENT- UND RECHTSANWÄLTE

DIPL.-ING. GEORG GÖTZ, LL.M.
Master of Laws (European IP Law)
Patentanwalt, European Patent Attorney

JÜRGEN VEH
Rechtsanwalt / Certified IP Lawyer
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

IP-GÖTZ PATENT-/RECHTSANWÄLTE POSTFACH 3545 D-90017 NÜRNBERG

POSTANSCHRIFT / POSTAL ADDRESS:

POSTFACH 35 45
D - 90017 NÜRNBERG

TELEFON: ++49 (0) 911 / 8 91 38-0
TELEFAX : ++49 (0) 911 / 8 91 38-29

E-MAIL: INFO@IP-GOETZ.DE
WEBSITE: WWW.IP-GOETZ.DE

Notwendige Unterlagen für einen Patent-Einspruch wegen offenkundiger Vorbenutzung

Ein auf offenkundiger Vorbenutzung gestützter Einspruch muß anhand von Unterlagen folgendes detailliert dokumentieren.

a) Gegenstand der Vorbenutzung

Die vorbenutzte Erfindung (Maschine, Vorrichtung, Erzeugnis, Verfahren usw.) ist so detailliert darzustellen, dass ein Fachmann den vorbenutzten Sachverhalt mit den einzelnen Merkmalen des Patentanspruchs vergleichen kann. Unscharfe und mehrdeutige Fotos mit perspektivischer Ansicht, worin wesentliche technische Details gemäß Patentanspruch nicht erkennbar sind, reichen beispielsweise nicht aus. Nützliche Unterlagen sind meist technische Zeichnungen mit genauen Details, Bedienungshandbücher, Prospekte mit Vermerk des Druckdatums und deutlicher Darstellung der Erfindung bzw. des Patentgegenstands.

b) Ort der Vorbenutzung

Die Ortsangabe soll mit dazu beitragen, die öffentliche Zugänglichkeit der Vorbenutzung zu beweisen. Von einer Angabe des Ortes kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich der Ort aus der Art der Benutzung von selbst ergibt, wie z. B. dem Vertrieb eines Massenartikels.

c) Zeitpunkt der Vorbenutzung

Der Angabe eines genauen Datums oder des Beginns, der Dauer oder des Endes der Benutzung bedarf es nicht. Bloße allgemeine Zeitangaben wie "seit Jahren", "lange vor dem Anmeldetag", "vor dem Prioritätstag", "bereits seit 1979" sind aber in der Regel ungenügend. Datumsangaben auf Unterlagen (z. B. Zeichnungen) belegen nur, dass die Unterlage zu diesem Zeitpunkt möglicherweise erstellt worden ist, nicht aber, dass sie auch zu diesem Zeitpunkt öffentlich verbreitet worden ist (worauf es entscheidend ankommt).

d) Art der Vorbenutzung

Es muß angegeben werden, ob es sich um eine Herstellung, Lieferung, Verwendung, Ausstellung, Vorführung, Firmenbesichtigung, Informationsveranstaltung etc. handelt. Dies soll dem Patentamt die Beurteilung ermöglichen, ob die Vorbenutzung der Öffentlichkeit zugänglich war.

e) Person des Vorbenutzers

Sie darf nicht anonym bleiben. Meist ist die Person als Zeuge zu benennen und deren genaue Adresse so anzugeben, dass sie als Zeuge geladen werden kann.

f) Öffentliche Zugänglichkeit

Es müssen konkrete Umstände detailliert dargelegt werden, welche die Möglichkeit (die Möglichkeit reicht schon aus) erkennen lassen, dass ein nicht begrenzter, aber sachverständiger Personenkreis Kenntnis von der vorbenutzten Erfindung erlangen konnte. Eine einzige Handlung, die den Patentgegenstand der Öffentlichkeit zugänglich macht, kann zum Widerruf des Patents bereits ausreichen.